

Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Biogas Hecklingen GmbH & Co. KG – Wesentliche Änderung der Biogasanlage Hecklingen – Technische Änderung des Fermenterdaches von dem vorhandenen gasdichten Kegelformdach in ein gasdichtes Kugelformdach

Landkreis: Salzlandkreis; Gemarkung: Hecklingen; Flur: 20; Flurstück/e: 224

hier: Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Biogas Hecklingen GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung am Standort Hecklingen **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 09.06.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrags nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Hecklingen vom 15.02.2023 einschließlich der Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens (Ist-Zustand und Zielsetzung der Maßnahmen, Geplante wesentliche Änderung, Schnittdarstellung Fermenter mit Gasspeicher)
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung (Abstandsflächenplan / Lageplan, Schematische Darstellung der technischen Änderung, Topografische Karte)
- Angaben zum Verfahren und der Anlage (Anlagenteile / Nebeneinrichtungen, Betriebseinheiten, Ausrüstungsdaten, Fließschema Verfahren)
- Angaben zu den gehandhabten/ gelagerten Stoffen (Stoffdaten, -mengen, -identifikation)
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Schalltechnische Stellungnahme bzgl. des Umbaus des Fermenters vom 21.01.2023 der Fa. öko-control GmbH)
- Angaben zur Anlagensicherheit (Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung auf Biogasanlagen, Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach KAS-19 (Stand 23.07.2022))
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Löschwasser
- Angaben zu entstehenden Abfällen und Abwasser
- Angaben zum Brandschutz (Brandschutzmaßnahmen, Brandschutzordnung)
- Angaben zu den Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsbewertung)
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Prüfschema mit Erläuterungen)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt

(Stand 06/2023),

- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biogas Hecklingen GmbH & Co. KG betreibt am Standort in der Wilhelm-Bieser-Str. 12, 39444 Hecklingen eine Anlage zur Erzeugung von Biogas. In der Anlage wird durch anaerobe Vergärung unter Einsatz von 47,4 t/d bzw. 17.300 t/a an organischen Ausgangsstoffen Biogas erzeugt. In variierenden Mengenverhältnis werden nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo), wie Getreide, Maissilage, Zuckerrüben sowie Hühner trockenkot und Gülle, aus der Siloanlage bzw. der Vorgrube in einen Vorlagebehälter gefördert. Das erzeugte homogene Ausgangssubstrat wird weiter in den Fermenter geleitet, in dem mittels mikrobieller Fermentation Biogas entsteht. Das Rohgas reichert sich oberhalb der Suspension an, wird von dort weitergeleitet und in den aufgesetzten Gasspeicher in Form eines Tragluftdaches gesammelt. Ausgegorenes Substrat wird anteilmäßig der zugeführten Mengen an Einsatzstoffen in die Gärrestspeicher überführt. Dort wird das restliche ausgasende Biogas in den aufgesetzten Gasspeicher (Tragluftdächer) gesammelt und die Einhaltung gesetzlich vorgegebene Lagerdauer bis zur Weiterverwertung der Gärreste z. B. als Wirtschaftsdünger gewährleistet. Das erzeugte Biogas wird im am Standort bestehende Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,351 MW zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie für die Einspeisung in das öffentliche Netz und ggf. für die betriebsinterne Nutzung bedarfsabhängig verwertet. Beim Ausfall der Endverbraucher ist die Anlage mit einer Notfackel ausgestattet, um im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb ein kontrolliertes Abbrennen des Biogases und somit eine Überbeanspruchung der Anlage, insbesondere der Gasspeicher, zu vermeiden.

Im Zuge der beantragten wesentlichen Änderung ist der Austausch des kegelförmigen Tragluftdaches des Fermenters, welches als Speicher für das erzeugte Biogas dient, gegen ein kugelsegmentförmiges doppelwandiges Tragluftdach mit Stützgebläse vorgesehen. Mit den technischen Änderungsmaßnahmen am Fermenter erhöht sich die maximale Lagerkapazität an Biogas in der Anlage von 3.958 kg auf 4.914 kg, wodurch eine Optimierung der Biogasproduktion und -verwertung erreicht werden soll.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Biogasanlage Hecklingen befindet sich im Landkreis Salzlandkreis, auf dem Gebiet der Stadt und Einheitsgemeinde Hecklingen, auf der Gemarkung Hecklingen, Flur 20 und dem Flurstück 224. Das Betriebsgelände liegt am südöstlichen Randbereich der Ortschaft Hecklingen und ist planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch dem Außenbereich zuzuord-

nen. Der Standort ist von einer langjährigen Nutzung durch die bestehende Anlage anthropogen überprägt, weist eine entsprechende Versiegelung auf und besitzt in Ermangelung geeigneter natürlicher Vegetationsstrukturen ein geringes Lebensraumpotenzial für lokale Arten. Die Anlage ist von Landwirtschaftsflächen umschlossen, die sich insbesondere weiter in Richtung Süden erstrecken. Östlich sind mehrere ortsbesondere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche und Biotopflächen ausgewiesen, an denen vorbei die Trasse der deutschen Bahn vom nahegelegenen Staßfurt in nördliche Richtung führt. Nördlich der Biogasanlage in direkter Nachbarschaft befindet sich eine nach BImSchG genehmigte Schweinemastanlage der Fa. Tierproduktion Hecklingen KG, an der sich im Abstand von rund 250 m die Ortrandbebauung von Hecklingen mit vereinzelt Wohnhäusern, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen folgen. Westlich der Anlage in rund 200 m Entfernung befindet sich eine Wochenendhaussiedlung an, die im Weiteren die Ortskernsiedlung von Hecklingen anschließt. Als nächstes bemerkenswerte Oberflächengewässer verläuft nordwestlich im Abstand von rund 420 m das Fließgewässer „Beek“, welches im Süden des nahegelegenen Staßfurts in die Bode mündet.

Den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023) sind die gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfassten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete in der Umgebung vorhanden:

Gebietsbezeichnung	Lage	Entfernung
FFH-Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen (FFH0102LSA)“	Nordöstlich	ca. 220 m
Naturschutzgebiet „Salzstelle bei Hecklingen (NSG0035_)“	Nordöstlich	ca. 240 m
Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung (LSG0025ASL)“	Östlich, Südlich	angrenzend
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Bode 1“	Nördlich	ca. 880 m

Des Weiteren sind innerhalb des Beurteilungsgebietes mit dem Radius von 1.000 m um die Anlage die folgenden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	Östlich Südlich	ca. 480 m ca. 620 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Natürlichen oder naturnahen Vegetation	Nordöstlich Nördlich	ca. 190 m ca. 250 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Streuobstwiesen		ca. 630 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Trocken- und Halbtrockenrasen		ca. 650 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Röhrichte	Nordöstlich Östlich	ca. 270 m ca. 580 m
(Geschützt nach §30 BNatSchG) Sümpfe, Großseggenrieder	Östlich	ca. 590 m
(Geschützt nach §30 BNatSchG) Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen	Südöstlich	ca. 720 m
(Geschützt nach §30 BNatSchG) Binnenlandsalzstellen	Nordöstlich Östlich	ca. 220 m ca. 560 m

Vorhandene künstliche geschaffene wie auch natürliche Strukturen einschließlich den o. g. Schutzgebieten, bieten gesetzlich geschützten Spezies ein Lebensraum dar. Unter anderen wurden die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten: Bartfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfleder-maus, Braunes Langohr und Wechselkröte im Bereich der Siedlungsstrukturen sowie im FFH-/Naturschutzgebiet und den dazuzählenden Biotopflächen dokumentiert, mit den aktuellsten Erfassungen aus dem Jahr 2011. Darüber hinaus wurden Nachweise der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Spezies der Schmalen Windelschnecke, Bauchigen Windelschne-cke um 2010 im Umfeld sowie des Bitterlings im Gewässer der Beek zuletzt 2021 erfasst.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung stellt die Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG bzw. ein Änderungsvor-haben dar.

Mit dem Betrieb des Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,351 MW ist das Vorhaben nach der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

In der Anlage werden unter Einsatz rund 47,4 t/d von NaWaRo, Gülle und Hühnertrockenkot mittels biologischer Behandlung durch anaerobe Vergärung mehr als 1,2 Mio. m³ i. N. Biogas pro Jahr erzeugt, womit das Vorhaben nach Ziffer 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen ist.

Mit dem Austausch der Gasspeicher des Fermenters erhöht sich die Lagerkapazität an Biogas innerhalb der Anlage auf 4.914 kg. Biogas kann mit Luftsauerstoff eine explosionsfähige At-mosphäre bilden, womit das Vorhaben nach Ziffer 9.1.1.3 einzuordnen ist.

Für das Änderungsvorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prü-fung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadens-begrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabenbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

In der Nähe der Biogasanlage, im Abstand von rund 220 m, überschneiden sich die Grenzen eines FFH-Gebietes mit dem Beurteilungsgebiet. Natura 2000-Gebiete werden in die folgenden Prüfschritte einbezogen.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes befinden sich Teilbereiche eines nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebietes, welches somit in die folgenden Prüfschritte einbezogen wird.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Landkreis Salzlandkreis sind keine nach § 24 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten einheitlich zu schützenden Gebiete ausgewiesen. Nationalparke und Nationale Naturmonumente werden nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

In der Nachbarschaft der Anlage sind keine Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG ausgewiesen. Jedoch verlaufen die Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes in direkter Nähe, sodass Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG in die folgenden Prüfschritte einbezogen werden.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, die nach § 28 BNatSchG einen besonderen Schutz erfordern. Im Beurteilungsgebiet liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, womit Naturdenkmäler nicht in die weiteren Prüfschritte einbezogen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet befinden sich nach § 21 NatSchG LSA geschützte Alleeen bzw. Baumreihen, die i. S. des § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz stehen und in die folgenden Prüfschritte einbezogen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage sind mehrere nach § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Biotope verzeichnet, die somit in die folgenden Prüfschritte einbezogen werden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

In einem Abstand von mindestens 28 km um das Betriebsgelände sind keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Nördlich der Anlage im Beurteilungsgebiet verlaufen die Grenzen des nächsten Überschwemmungsgebiets, sodass dieses in die weiteren Prüfschritte einbezogen werden.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind keine Gebiete bekannt, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor, womit eine Betrachtung in den weiteren Prüfschritten nicht erforderlich ist.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Im nordöstlichen Teilbereich des Beurteilungsgebietes liegen Überschneidungen mit den Verwaltungsgrenzen der Stadt Staßfurt vor, die als Mittelzentrum einen zentralen Ort i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt und folglich in die folgenden Prüfschritte einbezogen wird.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

In den umgebenen Siedlungsbereichen sowie Landwirtschaftsflächen sind mehrere denkmalgeschützte Bereiche und Objekte i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG verzeichnet. Diese werden in die folgenden Prüfschritten einbezogen.

6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Nordöstlich der Biogasanlage verlaufen die Grenzen des Natura 2000-Gebietes „Salzstelle bei Hecklingen“ (vgl. Kap. 2). Im Rahmen des Austausches des Tragluftdaches des Fermenters sind keine Eingriffe außerhalb des Betriebsgeländes und somit im Bereich des FFH-Gebietes vorgesehen. Ebenfalls ist von keinen wesentlichen Änderungen der anlagenbedingten Emissionen, insbesondere von Luftschadstoffen, den damit einhergehenden Immissionen in den Schutzgebietsgrenzen und Beeinträchtigungen der erfassten prioritären Lebensräume und Spezies über das bestehende Maß hinaus auszugehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Da sich die geplanten Änderungsmaßnahmen räumlich auf das Betriebsgelände beschränken und keine Veränderungen hinsichtlich der relevanten Emissionsströme damit verbunden sind, bleiben die Grenzen des nordöstlich der Anlage gelegenen Naturschutzgebietes „Salzstelle bei Hecklingen“ (vgl. Kap. 2) und dessen Schutzzweck, u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Lebensräume bestimmter Arten sowie den umfassten Biotopflächen, mit Umsetzung des Vorhabens unberührt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3.2 der Anlage UVPG sind nicht zu erwarten.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Angrenzend an den Anlagenstandort verlaufen die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Bodeniederung“. Da sich die Änderungsmaßnahmen auf das Betriebsgelände beschränken und der Austausch des Tragluftdaches des Fermenters zu keiner wesentlichen Veränderung der Außenwirkung der bestehenden Biogasanlage führt, ist von keinen relevanten Umweltwirkungen auszugehen, die nachteilig gegenüber den Schutzziele zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der lokalen Naturgüter. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Die nächsten nach § 21 NatSchG geschützten Alleeen bzw. einseitigen Baumreihen liegen südlich der Anlage und erstrecken sich entlang untergeordneter Wirtschaftswegen inmitten der Landwirtschaftsflächen (vgl. Kap. 2). Eingriffe in die Vegetationsstrukturen aufgrund der vorhabenbezogenen Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da diese lediglich in den Grenzen des Betriebsgeländes umgesetzt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Biogasanlage, insbesondere den Grenzen der nahegelegenen Schutzgebiete, sind mehrere wertgebenden und besonders schützenswerte, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope unterschiedlicher Kategorien vorhanden (vgl. Kap. 2). Mit dem Austausch des Tragluftdaches des Fermenters werden keine neuen Flächen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes beansprucht. Gegenüber der Bestandssituation ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich emittierter Luftschadstoffe, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stickstoff und Säurebildnern im Bereich empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme führen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope i. S. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG sind über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Abstand von rund 880 m zur Anlage tangieren die Grenzen des Überschwemmungsgebiets

„Bode 1“ das Beurteilungsgebiet. Da die Anlage in hinreichender Entfernung zu den im Hochwasserfall betroffenen Bereichen liegt, ist von keiner gegenseitigen Wechselwirkung auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die Biogasanlage liegt am Rand von Hecklingen mit rund 2850 Einwohnern (Ew), die ein Ortsteil der Gemeinde Hecklingen ist, die eine Bevölkerungsdichte von rund 72 Ew/km² und somit keine besondere Siedlungsdichte aufweist. Im Beurteilungsgebiet liegen Überschneidungen mit den Verwaltungsgrenzen der Stadt Staßfurt vor die eine Bevölkerungsdichte von rund 165 Ew/km² aufweist. Im Bereich der Schnittfläche befinden sich nach dem Flächennutzungsplan Staßfurts lediglich eine geringe Anzahl an Gebäuden mit gewerblicher Nutzung. Nach dem Ergebnis der Schalltechnischen Stellungnahme, zur Untersuchung der zusätzlichen Lärmimmissionen und dem angewendeten Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist unter Berücksichtigung des Achtungsabstand nach KAS-18 i. v. m. KAS-32 von keinen Beeinträchtigungen der nächsten schutzbedürftigen Gebiete oder Objekte i. S. § 3 Abs. 5d BImSchG, hier die nächstgelegene Wohnbebauung im Abstand von rund 260 m den Siedlungsbereichen, auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, sind nicht zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebiets, mindestens 440 m von der Anlage entfernt, sind verschiedene denkmalgeschützte Objekte vorhanden. In Form von kulturgeschichtlich bedeutsamen Baudenkmalen finden sich u. a. im Norden und Nordosten zwei Friedhöfe von Hecklingen, im Westen das Schloss Hecklingen sowie im Bereich des Ortskerns angrenzend die Kirche St. Georg St. Pankratius, gut erhaltene Verwaltungs- und Wohngebäude der ehemaligen Zuckerfabrik, ein Ackerbürgerhof und der historisch bemerkenswerte Ratshof. Darüber hinaus sind im Umfeld von mehr als 100 m um den Anlagenstandort Archäologische Kulturdenkmale in Form von Siedlungs- und Einzelfunden aus der Bronzezeit, der vorrömischen Eisenzeit, dem Paläolithikum und Neolithikum aufgefunden wurden, darunter altertümliche Körperbestattungsstellen und als Grabhügel. Auf dem gesamten Anlagengelände sind keine denkmalgeschützten Objekte und Bereiche vermerkt. Da die Maßnahmen zum Austausch des Tragluftdaches des Fermenters auf den Standort beschränkt sind, keine Änderungen der relevanten anlagenbezogenen Immissionen zu erwarten sind und keine Eingriffe in die Bodenstruktur vorgesehen ist, die potenziell zu Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen führen können, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Bereiche und Objekte i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG mit Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.